

I. Zwei Fragen zur Einführung

1. Was heißt »Technik« und was sollten Subsumtionstechniker können?

In Verbindung mit »Subsumtion« als Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre kann »Technik« nicht im Sinne der Ingenieurwissenschaften verstanden werden. Deren Begriffsverständnis wird bestimmt durch die Anwendung experimentell ermittelter Gesetze mit exakt errechneten Größen zur industriellen Nutzung technischer Standards wie einst exemplarisch bei der Dampfmaschine und heute etwa im Maschinenbau, in der Elektro- und Computertechnik oder in der Luftfahrtindustrie. Als Beispiel aus letzterer mag die Konstruktion von Tragflächen dienen, die ein Flugzeug in der Luft halten, weil der durch den Bernoulli-Effekt entstehende Unterdruck auf der Oberseite der Tragflächen geschwindigkeitsabhängige Auftriebskräfte erzeugt, die den Absturz jenseits einer genau anzugebenden Mindestgeschwindigkeit (von anderen Flugbedingungen abgesehen) physikalisch ausschließen.¹

Juristische Bedeutung gewinnt das aus dem Altgriechischen stammende Lehnwort Technik durch ein vertieftes Verständnis jener Kunst, die bei den alten Griechen *techne* hieß: eines nicht an den »schönen« Künsten, sondern am (Kunst-)Handwerk orientierten, in der Praxis zu erlernenden, durch Erfahrung zu verfeinernden und mit klugem Einsatz zu kultivierenden Könnens. Ein derartiges Können hat mit der Anwendung naturwissenschaftlich-mathematischer Vorgaben, die das »technische Zeitalter« als solches charakterisieren und mit dem entsprechenden Deduktivismus ingenieurwissenschaftlicher Technik nichts gemein. Gleichwohl bildet ein deduktives Verständnis juristischer Begründungen das Zentrum syllogistisch rekonstruierter Subsumtionen.² Vertreter eines solchen Subsumtionsverständnisses stellen juristische Einzelfallentscheidungen in logischer Rekonstruktion so dar, als könnten sie *more*

- 1 Bernoulli-Effekt (benannt nach Daniel Bernoulli, 1700 – 1782): Verringerung des Druckes bei Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit in Flüssigkeiten und Gasen.
- 2 Prominent vertreten in der Juristischen Begründungslehre von *Hans-Joachim Koch* und *Helmut Rießmann*, 1982.